

## **SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER JAHRMÄRKTE**

vom 01.04.2021

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende Marktgebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die vorübergehende Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Gersthofen Märkten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer eine Zuweisung eines Verkaufsplatzes erhält.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Marktgebühr beträgt je angefangenen laufenden Frontmeter Verkaufsplatz € 3,00, die Mindestgebühr beträgt jedoch € 5,00.
- (2) Des Weiteren wird pro Gebührenschildner eine einmalige Verwaltungskostenpauschale von € 7,00 erhoben.
- (3) Die Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzliche und dann gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der schriftlichen Zuteilung eines Verkaufsplatzes durch die Stadt Gersthofen.
- (2) Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Platzzuweisung spätestens bis 8 Werkzeuge vor Beginn des Marktes an die Stadtkasse zu zahlen. In allen anderen Fällen 14 Tage nach Zugang des Zulassungsbescheides.

- (3) Wenn der schriftlich zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen wird, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadtverwaltung Gersthofen spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren bzw. Entschädigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (4) Wird die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder mündlich angezeigt, wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Verkaufsplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden kann.
- (5) Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen oder der zugeteilte Platz nicht während der gesamten Marktdauer benützt wird, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder auf Ermäßigung der Gebühr.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren in der Stadt Gersthofen vom 26.09.2001 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN  
Gersthofen, 24.03.2021

Michael Wörle  
Erster Bürgermeister